



Beitragsordnung

Verein der Hundefreunde Iggelheim 1910 e. V.

Amtsgericht Ludwigshafen VR 50470

Steuer-Nr.: 41 / 659 / 11871

Vorwort

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 1

Allgemeines

Auf der Grundlage von § 4 der Satzung hat der Vorstand in seiner Sitzung am 30.04.2016 die nachfolgende, ab diesem Zeitpunkt in Kraft tretende, Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Eine Änderung der Beitragsordnung, mit Ausnahme der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie der Umlage aus der Arbeitsstundenverpflichtung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes möglich. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie der Umlage aus der Arbeitsstundenverpflichtung beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Beitragshöhe gilt ab dem 01.01. des Folgejahres, in dem der Beschluss hierüber gefasst wurde.

§ 2

Beitragszahlung

Jedes nicht durch Regelungen in dieser Beitragsordnung von der Beitragszahlung befreite Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Die Beitragszahlung erfolgt satzungsgemäß am 30.06. des Geschäftsjahres per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 3

Höhe der Beiträge

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

Einzelmitgliedschaft	25,-- €
Ehepaar	35,-- €
Jugendliche bis 18 Jahre	10,-- €
Kinder bis 14 Jahren	5,--

§ 4

Höhe der Umlage aus Arbeitsstundenverspflichtung

Nach § 4 unserer Satzung ist jedes Mitglied zwischen 18 und 60 Jahren zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen vom Mitglied durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden.

Arbeitsstunden können erbracht werden bei Arbeitseinsätzen (Sanierungs-/Instandhaltungs-/Reinigungseinsätzen) und Veranstaltungen.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beträgt 10 Stunden pro Jahr und Mitglied zwischen 18 und 60 Jahren. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird ein Geldbetrag in Höhe von 2,50 € als Umlage belastet.

Die Umlage aus der Arbeitsstundenverpflichtung wird zum 30. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter der Angabe unserer Gläubiger-ID DE09ZZZ00001553844 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 5

Befreiung von der Beitragspflicht

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 6

Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 7

Beitragsrückstand

Beitragsrückstände werden satzungsgemäß schriftlich angemahnt (Einschreiben) und sind sofort fällig. Gleicht das Mitglied den Beitragsrückstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung nicht aus, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstands ohne weitere Information aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8

Kursgebühren

Für das Grundagentraining werden Kursgebühren erhoben. Diese beträgt 60,--€ pro Teilnahme an einem Kurs. Mitglieder des Vereins sind von den Kursgebühren befreit.

§ 9

Kündigung der Mitgliedschaft

Satzungsgemäß ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 10

Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,-- €. Über die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Eintritt in den Verein nach vorheriger Teilnahme an einem Grundlagentraining entfällt die Aufnahmegebühr.

§ 11

Datenschutz-Hinweis

Die Mitgliederverwaltung und die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert und verarbeitet.